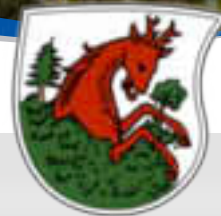




Markt NEUBURG

AN DER KAMMEL



Amts- und Mitteilungsblatt

Jahrgang 56 • Freitag, den 23. April 2021 • Nr.8

Markt Neuburg a. d. Kammel
Bergstr. 2
86476 Neuburg a. d. Kammel
Tel. 08283/9985-0
Fax. 08283/9985-29
Mail info@neuburg-ka.de
Internet: www.neuburg-ka.de

Öffnungszeiten
unseres Rathauses
Montag bis Donnerstag:
08:00 Uhr bis 12:15 Uhr,
Freitag: bis 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Nebenstellen:
Wir sind für Sie unter folgenden
Nebenstellen erreichbar
Telefonzentrale: 08283/9985-0
zentrales Telefax: 08283/9985-29
zentrale E-Mail: info@neuburg-ka.de
Homepage: www.neuburg-ka.de



Begonnen ...

... wurde mittlerweile mit den Bauarbeiten im Bereich des neuen Bebauungsplanes „Erweiterung Industriegebiet Neuburg-Süd“. Die beauftragte Baufirma der Transpack GmbH hat bereits größere Erdbewegungen vorgenommen und bereitet den Baugrund für die neuen Gebäude vor.

Mit dem Beginn der Erschließungsarbeiten kann Ende Mai/ Anfang Juni gerechnet werden.

Abgeschlossen ...

... sind die Baumaßnahmen an der Kreuzung Hauptstraße – Edelstetter Straße – Kirchenstraße in Langenhaslach. Der Einbau der zweiten Asphalttschicht hat sich aufgrund der niedrigen Temperaturen in den letzten zwei Wochen etwas verzögert. Die Kreuzung wurde nach den Erfahrungen über den Winter nun so gestaltet, dass auch die aus Edelstetten kommenden Lastwagen gut in Richtung Kammeltal abbiegen können.

Die entstandenen Grünflächen werden vorerst eingesät. Sobald es die Situation zulässt, ist ein erneutes Arbeitskreistreffen geplant um die Gestaltung des ehemaligen Hubergrundstückes zu besprechen.

Das Bild entstand kurz vor Beendigung der Baumaßnahmen.



SERVICESEITE

E-Mails für das Amtsblatt: amtsblatt@neuburg-ka.de

Markus Dopfer

(1. Bürgermeister)08283/9985-12
E-Mail: bgm@neuburg-ka.de

Martin Schließler

(Kämmerer)08283/9985-15
E-Mail: martin.schliessler@neuburg-ka.de

Rita Seitz-Heimler

(Standesamt) 08283/9985-11
E-Mail: rita.seitz-heimler@neuburg-ka.de

Maike Goebel

(Kasse)08283/9985-14
E-Mail: maike.goebel@neuburg-ka.de

Katrin Kirschenhofer

(Kasse)08283/9985-17
E-Mail: katrin.kirschenhofer@neuburg-ka.de

Christian Zecha

(Bauamt, Wasserabrechnung) 08283/9985-21
E-Mail: christian.zecha@neuburg-ka.de

Anna-Maria Böck und Karin Zecha

(Einwohnermeldeamt,
Amtsblatt)08283/9985-16
E-Mail: einwohneramt@neuburg-ka.de

Petra Bisle

(Grundsteuer/Pachten/
Hundesteuer)08283/9985-19
E-Mail: petra.bisle@neuburg-ka.de

Abfallrecht

Zuständig sind für:

Müll- und Bio-Tonne:

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Leipheim 08221 95-456

Gelbe Tonne:

Firma WRZ Hörger, Sontheim 07325 960635

Papiertonne:

Neuburg, Edelstetten und Langenhaslach die jeweiligen Sportvereine; Wattenweiler der Obst- und Gartenbauverein

Wasserversorgung:

Bei Wasserrohrbrüchen wenden Sie sich in den verschiedenen Ortsteilen an folgende Ansprechpartner:

Neuburg und Edelstetten

Rathaus Neuburg:
während den Öffnungszeiten: 08283/9985-0
außerhalb der Öffnungszeiten: 08283/9985-0
oder Tel: 0175/2955105

Langenhaslach und Naichen

ZVB Kammelgruppe, Herr Schmid, Tel.: 08283/2002 oder Handy: 0172/7358553

Wattenweiler und Höselhurst

ZVB Günztalgruppe, Herr Böller, Tel.: 08283/674

Defekte Straßenlaternen

Sollten Sie eine defekte Straßenlaterne entdeckt haben wenden Sie sich bitte an Frau Böck oder Frau Zecha Tel.: 08283/9985-16 oder E-Mail: einwohneramt@neuburg-ka.de.

Wertstoffhof Neuburg

Freitags von 09:00 - 17:00 Uhr

und Samstags von 09:00 - 15:00 Uhr

Wir weisen eingehend darauf hin, dass es nicht gestattet ist, vor dem Wertstoffhof Müll abzulagern!

Grüngutlagerplatz Neuburg

Öffnungszeiten:

Freitags von 09:00 - 17:00 Uhr und
Samstags von 09:00 - 15:00 Uhr

Grüngutlagerplatz Edelstetten (nur für Baum- und Strauchschnitt)

An jedem 1. und 3. Samstag im Monat
von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr geöffnet

Grüngutlagerplatz Wattenweiler (nur für Baum- und Strauchschnitt)

Der Grüngutlagerplatz Wattenweiler ist am Samstag, 24.04. und am 08.05.2021 jeweils von 13:00 - 14:00 Uhr geöffnet

Forstrevier Krumbach

In Angelegenheiten der Forst- und Waldbewirtschaftung ist Herr Tobias Vorwieger zuständig.

Er ist zu erreichen im Forstrevier Krumbach, Mindelheimer Straße 22, 86381 Krumbach (Schwaben), Tel.: 08282 9007-2040, Fax: 08282 9007-2077, Mobil: 0173 8642165.

Pfarrbüro

Pfarreiengemeinschaft Neuburg a.d. Kammel
Tel: 08283/322

ÖFFNUNGSZEITEN:

Dienstag 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Mittwoch 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Donnerstag 14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Krisendienste Bayern

Notfallnummern:

Psychische Krisen **0800/655 3000**

Ärztl. Bereitschaftsdienst 116 117

Kinder- & Jugendtelefon 116 117

Giftnotruf 089/19 240

Ev. Telefonseelsorge 0800/111 01 11

Kath. Telefonseelsorge 0800/111 02 22

Sucht- & Drogen-Hotline 01806/31 30 31

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten im Rathaus in der „Coronazeit“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
aufgrund unserer aktuellen Krisensituation reduzieren wir den Publikumsverkehr im Rathaus auf das absolut notwendige Minimum.

Wir bitten Sie um vorherige Terminvereinbarung mit dem jeweiligen Sachbearbeiter, der jeweiligen Sachbearbeiterin.

Termine können von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr für die bekannten Öffnungszeiten vereinbart werden.

Tragen Sie mit dafür Sorge, dass wir durch diese ungewöhnten Zeiten gut hindurch kommen – und bleiben Sie gesund!

Markus Dopfer

1.Bürgermeister

Termine der Tonnenleerung

Neuburg, Edelstetten, Langenhaslach:	
Gelbe Tonne:	Montag, 03. Mai 2021
Altpapier:	Dienstag, 04. Mai 2021
Wattenweiler:	
Gelbe Tonne:	Freitag, 06. Mai 2021
Altpapier:	Montag, 10. Mai 2021

Verordnung

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Neuburg a.d. Kammel folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Neuburg a.d. Kammel.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf.

- a) zu kehren und den Kehrriecht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflusssrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflusssrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 25.04.2018 außer Kraft.

Neuburg a. d. Kammel, den 23.04.2021

MARKT NEUBURG A. D. KAMMEL

(Siegel)

(Markus Dopfer)

1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnrande)

Bundesstraße 16, Dorfstraße, OT Wattenweiler,
Bundesstraße 16, Wattenweiler Straße, OT Höselhurst
Bergstraße - Marktplatz - Bahnhofstraße, OT Neuburg a.d. Kammel
Staatsstraße 2024, Krumbacher Straße, OT Neuburg a.d. Kammel
Kesselstraße - Halbertshofer Straße, OT Neuburg a.d. Kammel
Ortsstraße, OT Halbertshofen
Staatsstraße 2024, Hauptstraße, OT Langenhaslach
Staatsstraße 2023, Edelstetter Straße, OT Langenhaslach
Staatsstraße 2024, OT Naichen, Langenhaslach
Staatsstraße 2023, Simpert-Krämer-Straße, OT Edelstetten
Attenhauser Straße, OT Edelstetten
Fürst-Esterhazy-Straße-Mechthildisstraße, OT Edelstetten

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle nicht unter Gruppe A aufgeführten Ortsstraßen

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Dorferneuerung Münsterhausen III

Markt Münsterhausen, Landkreis Günzburg

Gz. A-V 7566

Schlussfeststellung

Das Verfahren Münsterhausen III wird abgeschlossen

(§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Münsterhausen III sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)

(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48,

80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:



Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285>)

Krumbach (Schwaben), 12.04.2021

Christian Kreye

Leitender Baudirektor

Weitere Informationen des Marktes Neuburg

PGrundstücksverkäufe innerhalb unserer Marktgemeinde

Liebe Grundstückseigentümer,

uns erreichen regelmäßig von Notaren Anfragen zum gesetzlichen Vorkaufsrecht beim Verkauf von Grundstücken.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Marktgemeinde von Ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen. Gegenüber den Vertragspartnern ist dies jedoch eine eher ungute Sache, da der Käufer damit rechnet das Grundstück erwerben zu können.

Aus verschiedenen Gründen kann das ein oder andere Grundstück für den Markt Neuburg interessant sein. Dabei ist unerheblich ob es sich dabei um ein Baugrundstück, eine Gewerbefläche eine landwirtschaftliche Fläche, einen Wald oder einen Krautgarten handelt. Zunächst unerheblich ist auch, ob das Grundstück bebaut oder nicht bebaut ist.

Grundstücke im Außenbereich eignen sich z. B. als Ausgleichsfläche oder als Tauschfläche, Kleinflächen lassen sich u. U. zu größeren Flächen zusammenlegen. Schmale Waldgrundstücke sind leichter zu bewirtschaften, wenn aus zwei oder drei kleinen Flächen eine größere Fläche wird.

Innerörtliche Flächen sind ggf. im Rahmen der Bauleitplanung und Ortsgestaltung für die Marktgemeinde sehr wichtig.

Um „Notbremsen“ durch sog. Veränderungssperren, etc. zu vermeiden, bitte ich Sie um Mitteilung, sofern Sie am Verkauf eines Grundstückes interessiert sind.

Markus Dopfer, 1.Bürgermeister

Pfarrbücherei wieder geöffnet!

Geänderte Öffnungszeiten ab März 2021 wegen Corona:

Freitags: 16:00 – 17:30 Uhr

Bücher für jedes Lese- und Vorlesealter von 1-99

(auch in Großdruck).

Für Kinder bis 18 Jahre kostenlos, Erwachsene 30 Ct. pro Buch.

Im Pfarrheim Neuburg, Kesselstraße 19a,

86476 Neuburg a. d. Kammel

(beim Kindergarten)

Bitte denken Sie an einen Mund- und Nasenschutz, es besteht Maskenpflicht (FFP2-Masken)!

Ihr Bücherei-Team

Sirenendruckknopfmelder an der alten Schule in Neuburg (Zahnarztpraxis) abmontiert

Der Sirenendruckknopfmelder an der alten Schule in Neuburg (jetzt Zahnarztpraxis Purger) ist bereits seit geraumer Zeit außer Betrieb und wurde in den letzten Tagen abmontiert.

Aktuell wird geprüft inwieweit am Rathaus ein neuer Druckknopf installiert werden kann.

Bitte beachten Sie, dass eine Alarmierung der Feuerwehr in Neuburg nur über die Rufnummer 112 möglich ist.

Generell (betrifft alle Ortsteile) sollte ein Anruf über die 112 gegenüber der Betätigung des Sirenendruckknopfes immer vorgezogen werden,

da die Rettungsleitstelle sämtliche erforderlichen Rettungsmittel alarmieren kann, und nicht nur die örtliche Feuerwehr mittels Sirene verständigt wird.

Markt Neuburg

Die Verwaltung

In eigener Sache Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom Dienstag, 23. März 2021

Beim Abdruck der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom Dienstag, 23. März 2021 hat sich bei der Veröffentlichung im letzten Amtsblatt ein Fehler beim Abstimmungsergebnis eingeschlichen.

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

So ist es richtig:

Feuerwehrwesen

hier: Bestellung von Notkommandanten für die FF Langenhaslach

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Neuburg a. d. Kammel bestellt bis zur Durchführung einer Wahl durch die Aktiven Feuerwehrangehörigen Herrn Johannes Huber zum 1. Notkommandanten und Herrn Stefan Zimmer zum 2. Notkommandanten der FF Langenhaslach.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	17

Marktgemeinderat Johannes Huber hat aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Marktgemeinderat - Markt Neuburg a.d.Kammel

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom Dienstag, 13. April 2021

Genehmigung der Niederschrift aus der letzten Sitzung vom 23.03.2021

Nahwärmeversorgung im Industriegebiet in Neuburg

hier: Vorstellung des Betreibers

Beschluss:

Ohne Beschluss;

Schulsportzentrum Krumbach

hier: Diskussion und Beschlussfassungen zum aktuellen Stand

Beschluss:

Der Markt Neuburg fordert die Stadt Krumbach auf die Baumaßnahmen beim Schulsportzentrum nicht unnötig zu verzögern, da die Baukosten durch eine Verzögerung unnötig in die Höhe getrieben werden.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Bauantrag bzw. Antrag im Genehmigungsverfahren für den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flur Nr. 943/4 der Gemarkung Edelstetten; Bauort: Pfarrer-Bußigel-Str. 2, OT Edelstetten 86476 Neuburg a.d. Kammel

Beschluss:

Dem Bauantrag bzw. dem Antrag im Genehmigungsverfahren für den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flur Nr. 943/4 der Gemarkung Edelstetten wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Den Antragstellern wird dies mit einem Bescheid mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Bauantrag für den Bau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf dem Grundstück der Flur Nr. 881 der Gemarkung Wattenweiler,

Bauort: Zum Kraftwerk

Beschluss:

Dem Antrag auf den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf dem Grundstück der Flur Nr. 881 der Gemarkung Wattenweiler wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Eine entsprechende Eingrünung (heimisches Ostgehölz) im Osten und Süden der Halle ist nach deren Errichtung in jedem Fall herzustellen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes Übertragung der Winterdienstpflicht durch Verordnung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Neuburg nimmt die geänderte Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter zur Kenntnis und genehmigt diese vollinhaltlich.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Bestellung des 1. Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Neuburg bestellt den ersten Bürgermeister des Marktes Neuburg a. d. Kammel, Herrn Markus Dopfer zum Eheschließungsstandesbeamten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: 1

1, Bürgermeister Markus Dopfer war von der Beratung und Abstimmung gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO ausgeschlossen.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

TOP Gemeindliche Gebäude - Außensanierung alte Schule Edelstetten

hier: Vergabe der Malerarbeiten

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die anfallenden Außensanierungsarbeiten (Malerarbeiten) an der alten Schule in Edelstetten, Kirchplatz 1 an die Firma Otmar Höslle zum Preis von 40.889,00 Euro brutto zu vergeben.

Der Musikverein wird sich mit einer Eigenleistung (Mithilfe bei div. Arbeiten) entsprechend beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: 1

Anwesende Mitglieder: 16

Marktgemeinderat Otmar Höslle hat aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP Erneuerung der Brandmeldeanlage in der Grundschule Neuburg

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt vom vorliegenden Angebot Kenntnis und nimmt das Angebot zum Tausch der Melder für 75,00 Euro pro Melder in der Grundschule von der Firma Siemens an. Ebenso wird der von Siemens angebotene Servicevertrag für die kommenden acht Jahre angenommen und die Option von zusätzlichen 0,70 Euro/Monat pro Melder für den späteren Austausch mit aufgenommen.

Die Kosten in Höhe von monatlich 249,05 Euro (netto) werden freigegeben.

Abstimmungsergebnis: 17:0

TOP Einführung eines Ratsinformationssystems für den Marktgemeinderat des Marktes Neuburg a. d. Kammel

hier: Vorstellung der Software

Beschluss:

Ohne Beschluss.

TOP Einführung eines Ratsinformationssystems für den Marktgemeinderat des Marktes Neuburg a. d. Kammel

hier: Beschlussfassung über die Nutzung der Software mittels privaten Endgeräten und Beschlussfassung über eine Kostenbeteiligung des Marktes Neuburg a. d. Kammel bei der Nutzung von privaten Endgeräten

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für die Nutzung des Ratsinformationssystems private Geräte zu verwenden und gewährt einen einmaligen Zuschuss von 200,00 Euro pro Marktgemeinderat.

Abstimmungsergebnis: 17:0

TOP Digitalisierung Grundschule

hier: Vergabe der Leistungen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Neuburg an der Kammel nimmt die Angebote zur Kenntnis und entscheidet sich für das Angebot der Firma ACS in Höhe von maximal 24.752,08 Euro brutto und dem Angebot der Firma Celos in Höhe von 21.316,14 Euro brutto.

Die Vergabe soll entsprechend von der Verwaltung getätigt werden.

Abstimmungsergebnis: 17:0

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates

Die nächste Bauausschusssitzung findet am Dienstag, den 27. 04.2021

um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Die nächste Marktgemeinderatssitzung findet am Dienstag, den 11. Mai 2021 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Wattenweiler statt.

Bürgersprechstunde

Die nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, den 29. April 2021 von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr** statt.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig. Die gängigen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Markus Dopfer, 1. Bürgermeister

Wussten Sie schon

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenendnotdienst

Der ärztliche Wochenendnotdienst ist zu erfragen unter der Telefonnummer **116 117**. Bei akuten, lebensbedrohlichen Erkrankungen ist die Rettungsleitstelle Krumbach Telefonnummer **112** zuständig.

Apotheken-Notdienst

Freitag, 23.04. St. Michael-Apotheke, Krumbach
 Samstag, 24.04. Rathaus-Apotheke, Jettingen-Scheppach
 Sonntag, 25.04. Marien-Apotheke, Dinkelscherben
 Montag, 26.04. Marien-Apotheke, Neuburg/Ka.
 Dienstag, 27.04. Bahnhof-Apotheke, Günzburg
 Mittwoch, 28.04. St. Christophorus-Apotheke, Ziemetshausen
 Donnerstag, 29.04. Bahnhof-Apotheke, Krumbach
 Freitag, 30.04. St. Ulrich-Apotheke, Krumbach
 Samstag, 01.05. Hubertus-Apotheke, Thannhausen
 Sonntag, 02.05. Birnbaum-Apotheke, Thannhausen
 Montag, 03.05. St. Michael-Apotheke, Krumbach
 Dienstag, 04.05. Kronen-Apotheke, Ichenhausen
 Mittwoch, 05.05. Marien-Apotheke, Dinkelscherben
 Donnerstag, 06.05. Marien-Apotheke, Neuburg/Ka.
 Freitag, 07.05. Apotheke am Dorfplatz, Kötz
 Samstag, 08.05. St. Christophorus-Apotheke, Ziemetshausen
 Sonntag, 09.05. Bahnhof-Apotheke, Krumbach
 Alle Bereitschaftsdienste können auch im Internet unter:
<http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de> abgerufen werden.

Informationen des Landratsamtes

Problemmüllsammeltermine am Samstag, 24. April 2021

Am Samstag, **24. April 2021**, kann Problemmüll in Aichen, Thannhausen und Ursberg zu folgenden Zeiten abgegeben werden:

Aichen, Parkplatz beim Gemeindehaus in der Zeit von 8:00 Uhr - 08:30 Uhr

Thannhausen, Badstraße (Parkplatz beim Freibad) in der Zeit von 09:00 Uhr - 12:30 Uhr

Ursberg, Prämonstratenserstraße 14 (Parkplatz beim Bauhof) in der Zeit von 13:00 Uhr - 14:15 Uhr



**Kurz vor Annahmeschluss
laufen bei uns die Telefone heiß!**

Geben Sie Ihre Anzeige rechtzeitig vor Annahmeschluss auf

Wir gratulieren



*Wir gratulieren Frau Anni Kuen,
OT Neuburg
zum 80. Geburtstag*



*Wir gratulieren Herrn Johann
Hartmann, OT Wattenweiler
zum 85. Geburtstag*

Gottesdienstanzeiger

Gottesdienstanzeiger vom 25.04.2021 - 09.05.2021

Pfarrei Neuburg, Edelstetten, Langenhaslach und Wattenweiler-Höselhurst

Kath. Pfarramt „Mariä Himmelfahrt“

Mühlstraße 1, Neuburg, Tel. Nr. 08283/322

Neuburg:

Sonntag, den 25.04.: 4. SONNTAG DER OSTERZEIT

9.30: Rosenkranz

10.00: Hl. Messe, für Franz Gräf und verst. Angehörige

Dienstag, den 27.04.: Hl. Petrus Kanisius, Ordenspriester, Kirchenlehrer

18.30: Hl. Messe

Mittwoch, den 28.04.: Hl. Peter Chanel und hl. Ludwig Maria Grignion de Montfort

in der Pfarrkirche Edelstetten:

17.30: Schülermesse, zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft

Samstag, den 01.05.: MARIA, SCHUTZFRAU VON BAYERN

9.30: Maiandacht

10.00: Hl. Messe

Sonntag, den 02.05.: 5. SONNTAG DER OSTERZEIT

9.30: Rosenkranz

10.00: Heilige Messe, für Max Höck

Dienstag, den 04.05.: hl. Florian, Märtyrer, und die hl. Märtyrer von Lorch

18.30: Hl. Messe

Mittwoch, den 05.05.: Hl. Godehard, Bischof von Hildesheim

in der Pfarrkirche Edelstetten:

17.30: Schülermaiandacht, zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft

Sonntag, den 09.05.: 6. SONNTAG DER OSTERZEIT – Muttertag -

- Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag-

9.30: Rosenkranz

10.00: Pfarrgottesdienst

Edelstetten:

Sonntag, den 25.04.: 4. SONNTAG DER OSTERZEIT

8.15: Rosenkranz

8.45: Pfarrgottesdienst

Mittwoch, den 28.04.: Hl. Peter Chanel und hl. Ludwig Maria Grignion de Montfort

17.30: Schülermesse, zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft, für Franz und Franziska Sirch; Johann und Kreszentia Eisenreich und Sohn Richard; JM für Christian Sirch

Samstag, den 01.05.: MARIA, SCHUTZFRAU VON BAYERN

8.15: Rosenkranz

8.45: Hl. Messe, für Charlotte Grolik und Verst. der Fam. Grolik und Greiner; JM für Hermann Grolik

Sonntag, den 02.05.: 5. SONNTAG DER OSTERZEIT

8.15: Rosenkranz

8.45: Hl. Messe, JM für Maximilian Stieber; M für Erna, Cölestin und Horst Stieber; Maria Gebele; Oswald Gebele und Josef und Viktoria Greiner

Mittwoch, den 05.05.: Hl. Godehard, Bischof von Hildesheim

17.30: Schülermaiandacht, zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft

Sonntag, den 09.05.: 6. SONNTAG DER OSTERZEIT – Muttertag -

- Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag-

8.15: Rosenkranz

8.45: Hl. Messe, JM für Elisabeth Hawran und Karl Michalka

Langenhaslach:

Sonntag, den 25.04.: 4. SONNTAG DER OSTERZEIT

9.30: Rosenkranz

10.00: Hl. Messe

Mittwoch, den 28.04.: Hl. Peter Chanel und hl. Ludwig Maria Grignion de Montfort

in der Pfarrkirche Edelstetten:

17.30: Schülermesse, zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft

in der Pfarrkirche Langenhaslach:

18.00: Rosenkranz

18.30: Hl. Messe, Dreißigstgottesdienst für Helmut Fritz; JM für Gottfried und Viktoria Bisle und Angehörige

Samstag, den 01.05.: MARIA, SCHUTZFRAU VON BAYERN

18.00: Maiandacht

18.30: Hl. Messe, zum Dank aus Anlass der Diamantenen Hochzeit von Eduard und Hildegard Stegmann; M für Aloisia und Leonhard Schmid; Anna und Adalbert Hösele

Sonntag, den 02.05.: 5. SONNTAG DER OSTERZEIT

Heute kein Gottesdienst!!!

Mittwoch, den 05.05.: Hl. Godehard, Bischof von Hildesheim

in der Pfarrkirche Edelstetten:

17.30: Schülermaiandacht, zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft

in der Pfarrkirche Langenhaslach:

18.00: Rosenkranz

18.30: Hl. Messe, 1. JM für Hermann Mayer; JM für Leonhard und Kreszentia Mayer; M für Walter und Karolina Barz; JM für Anna Donderer

Sonntag, den 09.05.: 6. SONNTAG DER OSTERZEIT –

Muttertag -

- Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag-

9.30: Rosenkranz

10.00: Hl. Messe, JM für Josef und Kreszenz Dirr; M zu Ehren der Muttergottes

Wattenweiler:

Sonntag, den 25.04.: 4. SONNTAG DER OSTERZEIT

8.45: Hl. Messe

Mittwoch, den 28.04.: Hl. Peter Chanel und hl. Ludwig Maria Grignion de Montfort

in der Pfarrkirche Edelstetten:

17.30: Schülermesse, zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft

Donnerstag, den 29.04.: Hl. Katharina v. Siena, Kirchenlehrerin, Patronin Europas

18.30: Hl. Messe, für Vogel Theres zum 1. Jahrestag und Ottilie Hauf; Josef Ausperger und die Verstorbenen der Fam. Bader

Samstag, den 01.05.: MARIA, SCHUTZFRAU VON BAYERN

in der Wallfahrtskirche Maria Feldblume:

18.00: Maiandacht

18.30: Hl. Messe, für Antonia Hartmann und Angeh.; M in einem bes. Anliegen

Sonntag, den 02.05.: 5. SONNTAG DER OSTERZEIT

Heute kein Gottesdienst!!!

Mittwoch, den 05.05.: Hl. Godehard, Bischof von Hildesheim

in der Pfarrkirche Edelstetten:

17.30: Schülermaiandacht, zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft

Donnerstag, den 06.05.:

in Höselhurst:

18.30: Hl. Messe, 1. Jahresmesse für Erna Völkl

Sonntag, den 09.05.: 6. SONNTAG DER OSTERZEIT – Muttertag –

- Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag-

10.00: Hl. Messe, für Brigitte Heiningen; Josef Wagner

Vereinsnachrichten**Neuburg****Gewerbeverein Neuburg/Kammel e.V.****Warme und kalte Speisen zum Mitnehmen**

Aufgrund der Coronabeschränkungen können auch in diesem Jahr voraussichtlich keine Veranstaltungen mit Bewirtungen stattfinden. Um aber dennoch gut zu speisen, ohne selbst in der Küche stehen zu müssen, bietet der Gewerbeverein Neuburg/ Kammel

am Sonntag, den 25. April 2021 von 10.30 - 13.30 Uhr

auf dem Parkplatz des Dorfladen Neuburg warme und kalte Speisen zum Mitnehmen an. Die leckeren Gerichte (Grillhaxn, Göckel, Ochsenbraten, Kartoffeltaschen auf Salat, Braten-sulz, Saure Nierla, Gemischter Salat, Kartoffelsalat, Spätzle und Pommies) werden vom Landgasthof Bischof zubereitet, verpackt und am Stand direkt verkauft. Ein Verzehr vor Ort ist nicht möglich.

Bitte unterstützen Sie die Aktion, von dessen Erlös der Gewerbeverein einen Teil für wohltätige oder soziale Einrichtungen spenden wird. Wir wünschen Ihnen allen einen guten Appetit - vor allem, bleiben Sie gesund.

Ihr Gewerbeverein Neuburg/ Kammel e.V.

Wattenweiler**Bürgerverein Wattenweiler e.V.****Getränkeverkauf**

Ein Getränkeverkauf findet jeden Freitag beim Bürgerheim von 18 – 19:00 Uhr statt.

Mit jedem verkauften Getränk unterstützen Sie den Bürgerverein bei der Ablösung des Darlehens bei der Brauerei.

Die Getränkepreise entsprechen den üblichen Verkaufspreisen bei den Getränkemärkten.

Es wäre schön, wenn sie sich beteiligen und uns unterstützen.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich bin für Sie da...

Alfred Wallon

Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Mobil: 0151 15236001

Tel: 0821 71007741

a.wallon@wittich-forchheim.de • www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Kirchliche Nachrichten**PFARRBÜRO**

Pfarreiengemeinschaft Neuburg a.d. Kammel

Tel: 08283/322

Schließung Pfarrbüro

Um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegen zu wirken, **bleibt** auf Anordnung des Bischöflichen Ordinariats Augsburg **unser Pfarrbüro bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.**

Es wird gebeten dringende Termine und Anliegen gerne per Telefon oder E-Mail abzuklären. Das oberste Ziel ist der Schutz der Bevölkerung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu wollen auch wir mit dieser Maßnahme unseren Beitrag leisten.

Telefonische Erreichbarkeit:

Dienstag 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Mittwoch 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Donnerstag 14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Markt Neuburg; Für alle nichtamtlichen Veröffentlichungen übernimmt der Markt Neuburg keinerlei Gewähr.

Der sonstige Inhalt des Amtsblatt obliegt der Verantwortung des jeweiligen Autors.

Auflage: 1.200 Stück

Glückwunsch-Anzeigen online aufgeben

wittich.de/gruss





rundum gut beraten

Neue Staatshilfen gegen die Krise

Mit der Überbrückungshilfe III können Unternehmen und Selbstständige nun auch Werbungs- und Marketingmaßnahmen finanzieren.



Während die Novemberhilfe und Dezemberhilfe nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die schließen mussten, kann die Überbrückungshilfe III von praktisch jedem Unternehmer und Selbstständigen beantragt werden. Sie wurde ausgeweitet und deutlich vereinfacht. Damit unterstützt die Regierung noch mehr Unternehmen und Selbstständige mit coronabedingten Umsatzausfällen. Neu ist bei der Überbrückungshilfe III, dass noch bis Ende Juni 2021 auch Werbungs- und Marketingmaßnahmen von Unternehmen bezuschusst werden. Das soll helfen, die Geschäfte wieder anzukurbeln. Dabei werden maximal die Kosten gefördert, welche ein Unternehmen in 2019 für Werbung und Marketing ausgegeben hat.

Gefördert werden mit der Überbrückungshilfe III etwa Miete und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen, sämtliche Fixkosten für Wasser, Heizung und Strom, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Mietkosten für Maschinen und Fahrzeuge, Kosten für Reinigung und Hygienemaßnahmen. Geltend gemacht werden können auch teilweise Personalaufwendungen, Kosten für Auszubildende sowie bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten bis zu 20.000 Euro pro Monat sowie Investitionen in Digitalisierung wie einen Online-Shop einmalig bis zu 20.000 Euro.

Wer kann die Förderung beantragen?

Beantragen können die Überbrückungshilfe III Unternehmen, Soloselbstständige, und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen. (Soloselbstständige können alternativ auch die Neustarthilfe beantragen.) Voraussetzung sind co-

ronabedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, gelten besondere Vorschriften. Der Bewilligungszeitraum dauert von November 2020 bis Juni 2021. Die Antragsfrist endet am 31. August 2021.

Erstattet werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch, bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei 50 Prozent bis 70 Prozent Umsatzeinbruch oder bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch. Der Förderhöchstbetrag pro Monat beträgt 1,5 Millionen Euro. Bislang waren es nur 50.000 Euro.

Die Bundesregierung gibt dazu zwei Beispiele:

Beispiel 1: Ein Restaurant ist geschlossen. Die Umsatzeinbußen liegen trotz Außerhausverkauf bei über 70 Prozent. Die monatlichen Fixkosten von 10.000 Euro werden zu 90 Prozent erstattet (9.000 Euro). Zudem hat der Betrieb im Juni und Juli 2020 20.000 Euro in bauliche Hygienemaßnahmen investiert - davon werden ebenfalls 90 Prozent erstattet: 18.000 Euro.

Beispiel 2: Eine Einzelhändlerin mit Saisonware wie Weihnachts- oder Silvesterartikeln hat 80 Prozent Umsatzausfall. Ein Teil der Ware hat sie stark preisreduziert online verkauft, ein Teil komplett abgeschrieben. Wertverlust: 20.000 Euro. Davon werden 90 Prozent, also 18.000 Euro, erstattet. Wichtig ist, dass der Antrag auf die Überbrückungshilfe III nicht selbst gestellt werden kann. Er muss über einen Steuerberater, einen Wirtschaftsprüfer, einen Rechtsanwalt oder über einen vereidigten Buchprüfer gestellt werden. Die Kosten dafür werden bezuschusst.

Für den Antrag müssen viele Unterlagen und Nachweise eingereicht werden. Dazu gehören etwa Schätzungen zum voraussichtlichen Umsatz und zu den Fixkosten im Förderzeitraum, Umsatzsteuervoranmeldungen, Steuerbescheide und Bewilligungsbescheide aus vorherigen Hilfen. Denn man kann die Überbrückungshilfe III auch beantragen, wenn man bereits andere Hilfen erhalten hat. Diese werden angerechnet. Nur Unternehmen, welche die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Die Corona-Zuschüsse sind ertragssteuerfrei, unterliegen aber der Umsatzsteuer. Bei der Einkommens-, Körperschafts- und Gewerbesteuer können je nach Rechtsform des Unternehmens oder des persönlichen Steuersatzes Rückzahlungen des Förderbetrags an das Finanzamt fällig werden.

Die Auszahlung der Hilfen erfolgt in zwei Schritten. 50 Prozent der beantragten Förderung (maximal 100.000 Euro pro Monat beziehungsweise insgesamt bis zu 800.000 Euro) werden umgehend ausgezahlt. Die Restzahlung erfolgt nach vollständiger Bearbeitung durch das zuständige Landesinstitut.

Wichtige Information:

Bei der vorliegenden Seite handelt es sich um eine

Mustergestaltung.

Die spätere Veröffentlichung in der Zeitung kann layouttechnisch sowie inhaltlich hiervon abweichen bzw. variieren.

Anzeigenplatzierungen neben bestimmten Texten oder Fotos werden nicht gewährleistet.

Ihre Anzeige:

Mögliche Anzeighöhe:

25 - 250 mm

Mögliche Anzeigenbreite:

90 oder 185 mm

Unsere Medienberater stehen Ihnen gerne zur Seite und erstellen Ihnen Ihr persönliches Angebot!

Mit dem
**KOMBI-
RABATT**
sparen!

Erhöhen Sie die Reichweite Ihrer Werbung, indem Sie Ihre Anzeige kombiniert in Ihrem **Heimatkreis** und gleichzeitig in einem **Nachbarkreis** schalten!



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihr lokaler Medienpartner
Mit uns erreichen Sie Menschen!

BALD
GEHT'S LOS!
URLAUB IN
DER HEIMAT

LINUS WITTICH präsentiert

Treffpunkt Deutschland.de

Reiseführer. Reisemagazine. Freizeittipps.



Rundtour im „Lieblichen Taubertal“

Mit dem Pedelec auf Rundtour im „Lieblichen Taubertal“

In der Ferienlandschaft „Liebliches Taubertal“ können mehr als zwölf Rad-Regio-Touren befahren werden. Diese Touren erschließen die gesamte Landschaft an Tauber und Main. Die Regio-Radel-Touren führen zu erlebnisreichen Sehenswürdigkeiten in den Städten, Gemeinden und Dörfern, in den Seitentälern und auf den Höhenzügen zur Tauber und zum Main. Jede Tour ist mit einem Titel versehen, der thematisch auf die jeweilige Route vorbereitet. „Touren wie ‚Um die große Mainschleife‘ oder ‚Zu sakralen Kunstdenkmälern‘ versprechen Natur- und Kulturerlebnis zugleich.



Radelzug



Radler in Wertheim

Aufgrund der Topografie wird Gästen und der heimischen Bevölkerung empfohlen, für diese Regio-Touren Pedelecs oder E-Bikes zu nutzen. Die Touren führen nämlich auf die sanften Hügel und in die Seitentäler hinein. Mit dem E-Bike oder Pedelec sind die Steigungen einfacher zu bewältigen. Auch bei den Regio-Rund-Touren können die Serviceleistungen von Bus und Bahn in Anspruch genommen werden. Viele der Regio-Touren binden die Tauber-, Maintal- oder Odenwaldbahn ein. In den Bussen können Fahrräder mitgenommen werden, sofern es das Platzangebot zulässt.

[treffpunktdeutschland.de/ liebliches-taubertal](http://treffpunktdeutschland.de/liebliches-taubertal)



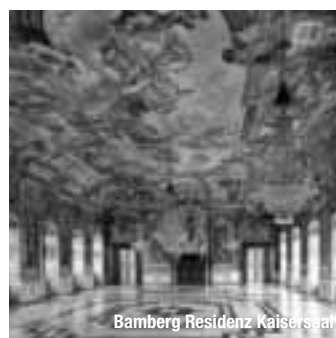
Radler in Wertheim.

Bildnachweis: © Tourismusverband Liebliches Taubertal / Peter Frischmuth, TOURISMUS REGION WERTHEIM/Peter Frischmuth/Argus, Bayerische Schlösserverwaltung, L. Weiss, München, Info-Center Schillingsfürst, Markt Zusmarshausen/Max Trometer

Burgen & Schlösser



Burg Wertheim



Bamberg Residenz Kaiserstul

Burg Wertheim

Die Wertheimer Burg ist eine der größten und schönsten Steinburgruinen Deutschlands. Erbaut im 12. Jahrhundert, thront die Burg auf einer Bergzunge oberhalb von Wertheim zwischen den Tälern von Main und Tauber. Sie dient als Kulisse für zahlreiche Open Air Veranstaltungen. treffpunktdeutschland.de/wertheim

Neue Residenz Bamberg

Die Neue Residenz der Bamberger Fürstbischöfe entstand ab 1613. Die beiden Flügel am Domplatz errichtete Johann Leonhard Dientzenhofer 1697 bis 1703. In den über 40 Prunkräumen sind Stuckdecken, Möbel und Wirkteppiche des 17. und 18. Jahrhunderts zu besichtigen. treffpunktdeutschland.de/bamberg



NEU 2021 Reisejournal Sachsen

Wunderschöne Landschaften, erzgebirgische Volkskunst, alte Burgen, tolle Wintersportorte u.v.m. bietet Ihnen Sachsen.

treffpunktdeutschland.de/reisemagazine

Neue Reiseführer



Schillingsfürst.

Auf dem höchsten Punkt im Naturpark Frankenhöhe, direkt an der Romantischen Straße, befindet sich idyllisch gelegen die Schloss- und Wasserstadt Schillingsfürst. Schon von weitem ist das imposante Schloss der Fürsten zu Hohenlohe zu erblicken. treffpunktdeutschland.de/schillingsfuerst



Zusmarshausen

Die Marktgemeinde Zusmarshausen mit ihren acht Ortsteilen ist ein traditionsreicher Ort, der auf eine über 1100-jährige Geschichte zurückblicken kann. Bereits zur Zeit der Römer führte eine wichtige Straße von Augsburg nach Günzburg über Zusmarshausen. treffpunktdeutschland.de/zusmarshausen



**Treffpunkt-
Deutschland
App**

Einfach QR-Code scannen.
App installieren. Los gehts.



Private Realschule Monte Sole – Realschule mit Herz und beruflichem Profil

Zum Schuljahr 2021/22 eröffnen wir eine private Realschule für Schüler/innen ab Klasse 5.

Zur Organisation und zur Planung des pädagogischen Konzeptes suchen wir ab sofort

Realschullehrer m/w/d (Teilzeit/nebenberuflich)

für die Fächer

**Geographie
Mathematik, Englisch
Sport, Musik
BNT**

Eine Beschäftigung in Teilzeit neben der Kindererziehung ist möglich. Beamte des Landes Baden-Württemberg können sich nebenamtlich für einen Lehrauftrag bewerben oder für den Dienst an Privatschulen beurlauben lassen.

Wir freuen uns über Kolleginnen und Kollegen, die Lust haben, eine neue Schule mit aufzubauen sowie ihre Ideen und ihre Kenntnisse in das pädagogische Konzept und in den Unterricht einzubringen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte per E-Mail an Frau Wenzl.



Zentrum für Gestaltung
Schillerstr. 1/10, 89077 Ulm, 0731/20 55 99 9-0
ulm@zfg-schulen.de, www.zfg-schulen.de

VERKAUF • VERMIETUNG • BEWERTUNG



EXCELLENCE

Maklerhaus

ex-ma

Ihre Immobilie überzeugend, sympathisch und kompetent vermitteln. Das ist meine Aufgabe als Fachmakler.

Stefan Sustorf

Telefon 08221.200 540

post@ex-ma.de

86381 Krumbach

zert. Immobilienmakler (IHK)



FAMILIENANZEIGEN ONLINE BUCHEN: WWW.WITTICH.DE

JOBS

IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Wir suchen ab sofort für unser Reinigungsteam

Reinigungskraft (m/w/d)

auf Minijob-Basis mit ca. 4 Wochenstunden,
einmal wöchentlich Di. ab 17.00 Uhr oder Fr. ab 14.30 Uhr.

Raiss Baustoffe + Natursteine – 86470 Thannhausen

Tel.: 08281-7996019 – david.buechele@raiss-baustoffe.de

www.Traumurlaub-See.de

KARIBIK-Traumreise 2022



mit **FLY & HELP** und
Schlagerstars unter Palmen

*** ALL-INCLUSIVE ***

Die weitläufige Anlage des **5-Sterne-Hotels Grand Bahia Principe Turquesa** lädt unweit des Traumstrandes zum Baden im türkisfarbenen Meer ein. Ob aktiv beim Wassersport oder ganz entspannt bei einem Spaziergang: Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen Karibik-Aufenthalt in der **Dominikanischen Republik** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

Ihre inkludierten Reise-Highlights:



Deutsche Schlager
Roberto Blanco, Stefanie & Eberhard Hertel und Ireen Sheer

Live-Show Abenteuer
Weltumrundung

»Nacht des Deutschen Schlagers«

Feiern, tanzen & singen Sie mit Ihren Lieblingskünstlern am 30.4.2022

Ireen Sheer, Stefanie Hertel & Eberhard Hertel, Nicole, Judith & Mel, Graham Bonney, Roberto Blanco, Peter Orloff, Anna-Maria-Zimmermann, Mickie Krause, Yvonne & Markus (Neue-Deutsche-Welle)

www.schlagernacht-karibik.de



p.P. ab

1.099 €

vom 24.04.-02.05.2022,
9-tägig (7 Nächte) inkl. Flug,
im 5 Sterne Luxushotel
(Verlängerung möglich)

Buchungscode:
LW22

Inklusivleistungen:

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Santo Domingo oder Punta Cana in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Einreisekarte im Wert von 10 US\$
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5* Hotel Grand Bahia Principe Turquesa (Landeskategorie), Juniorsuite Superior in Doppelbelegung, **All-inclusive**
- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS«**
- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Rail & Fly der DB zubuchbar für 70 € p.P.

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548

(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)



50 € pro Person vom
Reisepreis kommen der Reiner
Meutsch Stiftung FLY & HELP
zugute und werden für einen
Schulbau auf Hispaniola verwendet.
www.fly-and-help.de



E-Mail: reisen@prime-promotion.de

Veranstalter: Prime Promotion GmbH

24.4.-2.5.	Frankfurt-Santo Domingo	9-täg. ab 1.099 €
24.4.-9.5.	Frankfurt-Santo Domingo	16-täg. ab 1.599 €
25.4.-3.5.	Frankfurt-Punta Cana	9-täg. ab 1.149 €
25.4.-10.5.	Frankfurt-Punta Cana	16-täg. ab 1.649 €